

**Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von
Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“
einschließlich der darin integrierten weiteren Betreuungsform
„Übermittagbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ sowie der
Ferienbetreuung im Primarbereich der Gemeinde Schöppingen
in der Fassung der 1. Änderungssatzung**

I.

Allgemeines

1. Das Angebot umfasst folgende Betreuungsprogramme:
 - a) „Offene Ganztagschule“ (im Nachfolgenden kurz „OGS“)
 - b) „Übermittagbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ (im Nachfolgenden kurz „ÜMI“).
 - c) Ferienbetreuung
2. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der OGS, ÜMI sowie der Ferienbetreuung (nachfolgend ‚Träger‘ genannt) im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger. An den vorgenannten Angeboten können grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler der Brictiusschule teilnehmen.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an den Betreuungsangeboten. Insbesondere werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind.
4. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig, im Falle einer Anmeldung jedoch verbindlich.
5. Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an den Betreuungsangeboten werden durch Kooperationsvereinbarung mit dem Träger festgelegt.

II.

Betreuungsprogramme im Primarbereich

§ 1

Angebote

1. Offene Ganztagschule im Primarbereich
Die OGS im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen pädagogische Betreuungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerschulische Angebote) an. Sie umfasst eine warme Mittagsverpflegung. Die Regelbetreuungszeit beginnt um 08.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr.
2. Übermittagsbetreuung im Primarbereich - „Schule von acht bis eins“

Die ÜMI im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen pädagogische Betreuungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Die Regelbetreuungszeit beginnt um 08.00 Uhr und endet nach der 6. Schulstunde um 13.15 Uhr.

Das ÜMI-Angebot umfasst keine Mittagsverpflegung und keine Hausaufgabenbetreuung.

3. Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung findet zusätzlich zum OGS-Angebot bedarfsgerecht jeweils in der 1. Woche der Herbst- und Osterferien sowie den **ersten** drei vollen Wochen der Sommerferien statt. Sie umfasst eine warme Mittagsverpflegung. Die Regelbetreuungszeit beginnt um 08:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr.

An der Ferienbetreuung können die Kinder teilnehmen, die die OGS besuchen. Bei freien Kapazitäten können auch ÜMI-Kinder sowie weitere Schülerinnen und Schüler der Brichtiusschule teilnehmen.

4. Die Schülerbeförderung ist generell eigenverantwortlich durch die Eltern zu regeln. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht nicht.

§ 2

Anmeldeverfahren, Aufnahme

1. Die Anmeldung zur OGS bzw. ÜMI sowie für die Ferienbetreuung hat bis zu den von der Schule festgesetzten Anmeldeterminen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern/Erziehungsberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht dadurch derzeit nicht.
3. Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (**01.08. – 31.07. des Folgejahres**). Für jedes neue Schuljahr ist das Kind erneut anzumelden.

§ 3

Abmeldung und Ausschluss

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten für die Betreuungsangebote OGS und ÜMI **sowie für die Ferienbetreuung** ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats nur für den Fall möglich, dass eine Änderung der Personensorge für das Kind oder ein Wechsel der Schule eingetreten ist. Sie kann ferner innerhalb derselben Frist zur Vermeidung eines unbilligen finanziellen Härtefalls beantragt werden.

Die Abmeldung hat schriftlich gegenüber dem Schulträger bzw. dem Träger zu erfolgen.

Eine mündliche Abmeldung ist nicht wirksam. Den Eltern/Erziehungsberechtigten steht in den Fällen schwerer Erkrankung des Kindes oder in ähnlichen Härtefällen ein außerordentliches sofortiges Abmelderecht zu. In Einzelfällen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.

2. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS, der ÜMI bzw. der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) das Kind unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt,
 - b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge nicht nachkommen,
 - d) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mangelt,
 - e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4

Elternbeiträge, Ermäßigungen, Befreiungen

1. Für die Inanspruchnahme der OGS werden durch die Gemeinde Schöppingen öffentlich-rechtliche Beiträge in Höhe von monatlich 50,00 € (= 600,00 € pro Jahr) erhoben.
2. Für die Inanspruchnahme der ÜMI werden durch die Gemeinde Schöppingen öffentlich-rechtliche Beiträge in Höhe von monatlich 25,00 € (= 300,00 € pro Jahr) erhoben.
3. Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden durch die Gemeinde Schöppingen (zusätzlich) öffentlich-rechtliche Beiträge in Höhe von 60,00 € pro gebuchter Woche erhoben.

Die verbindliche Bedarfsabfrage für die Betreuung in der 1. Woche der Herbstferien erfolgt zu Beginn des Schuljahres. Die verbindliche Bedarfsabfrage für die Betreuung in der 1. Woche der Osterferien sowie in den ersten drei Wochen der Sommerferien erfolgt im laufenden Schuljahr direkt im Anschluss an die Weihnachtsferien.

Erst im Anschluss an diese verbindliche Bedarfsabfrage wird der Elternbeitrag für die Ferienbetreuung durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Der Elternbeitrag ist in einer Summe fällig.

Sind freie Kapazitäten vorhanden, so können weitere Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Der Elternbeitrag beträgt in diesem Fall 60,00 € pro gebuchter Woche.

Die Ferienbetreuung eines Schuljahres beginnt grundsätzlich mit den Herbstferien und endet mit den Sommerferien eines Schuljahres.

4. Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).
5. Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der OGS, ÜMI oder Ferienbetreuung teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages. Dies gilt auch bei Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrt).
6. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden pro eingenommener Mahlzeit und gesondert berechnet und eingezogen. Bei versäumter Abmeldung vom Mittagessen wird der Essensbeitrag in Rechnung gestellt.
7. Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Gemeinde Schöppingen (Schulträger) unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und

Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

Der Schulträger ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Elternbeiträge gem. § 4 i.V.m. § 6 dieser Satzung neu festzusetzen.

Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Der Beitrag zur OGS, zur ÜMI und zur Ferienbetreuung wird für die Dauer des jeweiligen Schuljahres festgesetzt.

8. Besuchen mehrere Geschwisterkinder einer Familie gleichzeitig die OGS bzw. die ÜMI, so reduziert sich der Elternbeitrag für das zweite Kind um die Hälfte und für das dritte Kind auf 0 €.
9. Der Elternbeitrag kann auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ermäßigt bzw. erlassen werden. Der Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass ist beim Schulträger zu stellen. In folgenden Fällen kann der Beitrag ermäßigt bzw. erlassen werden:
 - a) der Monatsbeitrag reduziert sich bei der Teilnahme an der OGS bzw. ÜMI um die Hälfte für die Monate, in denen nachweislich von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten Wohngeld oder Kindergeldzuschlag bezogen wird.
 - b) die Teilnahme an der OGS bzw. ÜMI ist beitragsfrei für die Monate, in denen nachweislich von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten Sozialleistungen nach dem SGB II oder Sozialgeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden.
 - c) Elternbeiträge können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 4 SGB VIII (KJHG) nicht zuzumuten und der Besuch des Betreuungsangebotes zum Wohl des betreffenden Kindes erforderlich ist.

§ 5

Erhebung der Elternbeiträge, Beitragszeitraum und Fälligkeit

1. Die Elternbeiträge werden durch den Schulträger erhoben.
2. Beitragspflichtig für den bereit gestellten Platz sind die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleich gestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)). Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG) gleichgestellten Personen.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
4. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der OGS, der ÜMI sowie der Ferienbetreuung; sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien.

Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die OGS bzw. die ÜMI, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Gemeinde Schöppingen nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse o.ä. haben die Zahlungspflichtigen keinen Anspruch auf Minderung des Beitrags.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr durch den Schulträger von der OGS, ÜMI oder Ferienbetreuung ausgeschlossen, so endet die Beitragspflicht erst nach Ablauf des vereinbarten Betreuungszeitraumes (31.08.).

5. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers festgesetzt. Er ist in monatlichen Teilbeträgen zum 10. eines jeden Monats im Voraus fällig und an die Gemeindekasse Schöppingen zu entrichten.
6. Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in seiner gültigen Fassung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden

III.

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft.